



ÄRZTEKAMMER FÜR KÄRNTEN

Körperschaft öffentlichen Rechts

An die
Österreichische Ärztekammer
Oesterreichische Ärztekammer
Weihburggasse 10 - 12
1010 W I E N

A-9020 KLAGENFURT
BAHNHOFSTRASSE 22
Telefon 56 5 56
Telex 042 2206
DVR 0056367

Einget. 16. AUG. 1983
Zahl 1743/83

Unsere Zahl: 158/83
Unser Zeichen: Dr. Ko./Bu.

Ihr Schreiben vom: -

Ihr Zeichen: -

Tag: 9. August 1983

Betreff: Rundschreiben 119/1983 - 39. ASVG-Novelle;
zur Änderung von § 51 a (1)

Sehr geehrte Herren !

Die Ärztekammer für Kärnten ist der Ansicht, daß die Anhebung des Zusatzbeitragssatzes von derzeit 2,6 % auf 3,2 % höher ist, als es dem bisherigen Aufwand, der vom Dienstgeber für die Wohnungsbeihilfe zu tragen ist, entspricht.

Eine Erhöhung auf 2,9 % wäre wahrscheinlich aufkommensneutral.

Mit vorzüglicher Hochachtung !
Für die Ärztekammer für Kärnten:
Der Präsident:

(OMR.Dr. Hadmar Sacher)



ÄRZTEKAMMER FÜR STEIERMARK
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An die
Österreichische Ärztekammer Zahl
Weihburggasse 10-12
1010 Wien

St. Pölten, Ärztekammer
Eingang 25. AUG. 1983

1829/83

8011 Graz, 24.8.1983
Radetzkystraße 20/1
Postfach 162
Telefon 72-5-03 Serie

Betrifft: Bundesministerium für soziale Verwaltung:
Entwurf Bundesgesetz Wohnbeihilfen sowie
Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz,
Versorgungsgesetzen und Sozialversicherungs-
gesetzen (39. ASVG.-Nov. u.a.);
Rundschreiben-Nr. 119/1983.

Angesichts der Geldwertrelation bzw. der durchschnittlichen Mietkosten für Wohnungen in Österreich ist die Wohnungsbeihilfe im Ausmaß von 530,-- ohne Zweifel ein Anachronismus. Eine Beseitigung dieser "kosmetischen" finanziellen Zuwendung könnte daher grundsätzlich begrüßt werden. Bedenken sind allerdings gegen die aus den vorgelegten Entwürfen durchleuchtende Motivation einer Finanzierungshilfe für die öffentlichen Pensionsversicherungsanstalten anzumelden. Eine Sanierung des Bereiches der staatlichen Pensionsversicherung kann nach allgemeiner Ansicht keinesfalls durch weitere direkte oder indirekte Beitragssteigerungen allein herbeigeführt werden.

Um eine indirekte Beitragssteigerung zur Pensionsversicherung handelt es sich im vorliegenden Fall deshalb, weil der Zusatzbeitrag zum Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger von 3,6 % auf 4,2 % erhöht wird (Ziffer 2 des Entwurfes der 39. ASVG.-Novelle). Das, was unter dem Titel Wohnungsbeihilfe bisher von den Dienstgebern durch direkte Auszahlung der Beihilfe an ihre Dienstnehmer und durch den Sonderbeitrag nach dem Wohnungsbeihilfengesetz geleistet wurde, fällt also als Lohnnebenkostenbestandteil nicht weg, sondern wird durch die erwähnte Erhöhung des Zusatzbeitrages ersetzt. Abgesehen von der Sinnlosigkeit der Versuche einer Sanierung über die Beitrags- und Einnahmenseite allein, wäre es ein Signal für die

- 2 -

Wirtschaftsunternehmen in Österreich, wenn der Wegfall der Wohnungsbeihilfe von einem Wegfall der finanziellen Belastungen für die Unternehmen aus diesem Titel begleitet wäre.

Angesichts der exorbitant hohen Lohnnebenkosten wäre das zwar nur ein bescheidener Schritt, vom Grundsatz her aber doch von Bedeutung.



